



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen
GS2-UG-223/011-2016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gs2@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12875 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug: RU4-U-651/043-2016
BearbeiterIn: Dr. Michael Jungwirth
Durchwahl: 13073
Datum: 25. April 2016
(0 27 42) 9005

Betrifft
Windpark Wullersdorf, Windpark Wullersdorf GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung zum Vorhaben „Windpark Wullersdorf“ am 12. und 13. April 2016 wurden Wortmeldungen zum Fachbereich Umwelthygiene abgegeben. Die Behörde ersucht nun um Beantwortung dieser, nachfolgend angeführten, Fragen.

Frage 1: Hat es einen Auftrag gegeben, auch für das Haus Nr. 172 in Immendorf eine Bewertung vorzunehmen?

Antwort:

Der Auftrag der Behörde kann aus den konkreten Fragen der Behörde erschlossen werden. Diese Fragen lauten:

Werden das Leben und die Gesundheit der Nachbarn in bestehenden Siedlungsgebieten durch Lärmimmissionen aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Werden die vom Vorhaben ausgehenden Lärmimmissionsbelastungen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn gefährden bzw. zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn führen?

Werden das Leben und die Gesundheit der Nachbarn in bestehenden Siedlungsgebieten durch Schattenwurf beeinträchtigt? Wie werden diese Beeinträchtigungen der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Diese Fragen wurden im umwelthygienischen Gutachten vom 21. September 2015 beantwortet. Damals war der Standort Immendorf 172 noch nicht bekannt. Erst im Rahmen der Beantwortung der eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen hat der lärmtechnische Sachverständige Herr Ing. Gratt mitgeteilt, dass es einen weiteren Immissionspunkt gibt, den es zu berücksichtigen gilt.

Er hat dies in seiner Beantwortung der Einwendungen getan und eine Ergänzung zum Teilgutachten Lärmschutz vorgelegt.

Dieses liegt auch dem umweltmedizinischen Gutachter vor.

In der Ergänzung zum Teilgutachten Lärmschutz, Verfasser: Ing. Wolfgang Gratt, Bearbeitungszeitraum: März 2016 kommt der Gutachter zum Schluss, dass es sich beim Objekt Immendorf 172 um ein Wohnobjekt im Grünland handelt, dass bei der Prognoseberechnung der UVE bislang nicht berücksichtigt wurde. Seitens der Konsenswerberin wurde, nach Bekanntwerden dieses Wohnobjekts, eine Abänderung des ursprünglichen Genehmigungsantrags vorgenommen und eine ergänzende Stellungnahme zum schalltechnischen Gutachten der Novakustik Lärmschutztechnik GmbH vorgelegt. Dieses ergänzende Gutachten zeigt, dass von einer Zielwerteinhaltung im Bereich des Objekts Immendorf 172 auszugehen ist, wenn zusätzliche Maßnahmen durchgeführt werden.

Diese zusätzlichen Maßnahmen hat der lärmtechnische Sachverständige der Behörde konkretisiert und in seine Ergänzung zum Teilgutachten Lärmschutz als Auflage 5 aufgenommen.

Die Auflage 5 sieht unter anderem vor „... *In den Nachtstunden (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist eine schallreduzierte Betriebsweise ... der Windenergieanlagen WEA 07 und WEA 08 ... erforderlich. ...*“

Aus umwelthygienisch-medizinischer Sicht wird jedenfalls davon ausgegangen, dass dieser Auflagenvorschlag in einen allfälligen Bewilligungsbescheid aufgenommen wird. Unter Berücksichtigung dieser Auflage werden die zwischen der Schalltechnik und der Umwelthygiene akkordierten Zielwertvorgaben auch im Bereich des Immissionspunktes Immendorf 172 sicher eingehalten, damit erübrigt sich eine spezielle Beurteilung bzw. ist festzuhalten, dass die Schlussfolgerungen im umwelthygienischen Teilgutachten zum

UVP-Verfahren „Errichtung und Betrieb des Windparks Wullersdorf“ vom 21. September 2015 (GS2-UG-223/007-2015) vollinhaltlich aufrecht bleiben.

Frage 2: Im Gutachten wird erhoben, ob das Leben und die Gesundheit der Nachbarn in bestehenden Siedlungsgebieten durch Schattenwurf bzw. Lärmimmissionen beeinträchtigt werden. Wurden Auswirkungen auf die Psyche der Menschen erhoben (bedrohliche Wirkungen der Anlagen, bedrohliche Wirkungen der Schlagschatten und Unruhe in der Landschaft).

Antwort:

Zur Frage einer allfälligen bedrohlichen Wirkung der Anlagen, einer bedrohlichen Wirkung der Schlagschatten (soweit darunter nicht der über einen Immissionspunkt streichende Schattenwurf gemeint ist) und einer Unruhe in der Landschaft und der damit einhergehenden Auswirkung auf die Psyche der Menschen wird unter Hinweis auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 05.03.2014, Geschäftszahl 2012/05/0105 festgehalten, dass es sich hier um ästhetische/optische/psychische Empfindungen handelt, der keine konkret fassbare physische Einwirkung vorausgeht.

Nachfolgend der Rechtssatz zur Geschäftszahl 2012/05/0105

Rechtssatz

§ 77 Abs. 2 GewO 1994 verweist auf § 74 Abs. 2 Z 2 GewO 1994, wo Geruch, Lärm, Rauch, Staub und Erschütterungen ausdrücklich genannt sind; eine Belästigung in anderer Weise kommt nach dieser Norm aber ebenso in Frage. Die Gesetzesmaterialien führen dazu aus, dass die Aufzählung demonstrativ ist und jedenfalls auch Gase, Dämpfe, Nebel, Lichteinwirkungen und sichtbare oder unsichtbare Strahlen, Wärme oder Schwingungen geeignet sein können, die Nachbarn zu belästigen. Wie sich aus dem E vom 15. Oktober 2003, 2002/04/0073, ergibt, kommt auch eine Beschattungswirkung als einschlägige Belästigung der Nachbarn in Frage.

Zwar bestehen nach dieser Auffassung prinzipiell keine Beschränkungen, was die Betrachtung von Immissionen auf die Nachbarn in Bezug auf eine allfällige Belästigung betrifft, eine konkrete Einflussnahme des Nachbarn durch Immissionen muss aber (zumindest theoretisch) möglich sein.

Eine bedrohliche Wirkung einer Anlage ist aus ho Sicht aber keine Immission im Sinn dieser Vorgaben. Auch eine „Unruhe in der Landschaft“ ist keine Immission im Sinne der Gewerbeordnung. Die hier gestellte Frage kann daher vom medizinischen Gutachter nicht beantwortet werden. Aus ho Sicht könnte dies möglicherweise in den Beurteilungsbereich des Landschaftsbildes bzw. des Ortsbildes fallen.

Eine Beantwortung dieser Frage ist aus Sicht des humanmedizinischen Gutachters daher nicht möglich.

Frage 3: Es stellt sich die Frage im Sinne der Beurteilung auf Seite 15 des Teilgutachtens „Lichtimmissionen“, inwieweit eine noch erforderliche Stellungnahme samt Beurteilung betreffend medizinischer Bereiche die Unbedenklichkeit bestätigen kann.

Antwort:

Die Lichtimmissionen sind aus medizinischer Sicht im Bereich der nächsten Wohnnachbarschaft zu beurteilen und hier gemäß der der Beurteilung zugrundeliegenden ÖNORM in Räumlichkeiten, in denen sich Menschen überwiegend aufhalten (Aufenthaltsräume).

Unterschieden wird zwischen der Raumaufhellung, d.h. der Anhebung des Lichtniveaus in Räumlichkeiten durch ungewolltes, von außen eingestrahktes Licht und zwischen einer Blendung, d.h. einem Sehzustand (einer Empfindung) des Menschen, der (die) zumindest als unangenehm empfunden wird, der aber auch eine Herabsetzung der Sehfunktion zur Folge haben kann.

Die im Teilgutachten Lichtimmissionen von DI Thomas Klopff ermittelten Werte erreichen im Bereich der nächsten Anrainer so niedrige Werte, dass aus fachlicher Sicht eine relevante Raumaufhellung und eine Blendung auszuschließen ist.

Damit ist aus fachlicher Sicht jedenfalls davon auszugehen, dass die sicherheitstechnisch erforderliche Beleuchtung der Windkraftanlagen des Windparks Wullersdorf zu keiner erheblichen Belästigung im Bereich der nächsten Wohnanrainer führen wird. Eine Gefahr für die Gesundheit ist auszuschließen.

Der lichttechnische Auflagenvorschlag sollte in einen allfälligen Bewilligungsbescheid aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. J u n g w i r t h

